

Amundi Luxembourg S.A.
5, Allée Scheffer
2520 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
Handelsregisternummer Luxemburg: B 57.255
(die "**Gesellschaft**")

**Mitteilung an alle Anteilinhaber der Teilfonds von Amundi Multi-Asset Portfolio,
einer Umbrella-Konstruktion deutschen Rechts,
gemäß der OGAW-Richtlinie (OGAW-Sondervermögen)
(der „Fonds“)**

Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen für folgende Teilfonds

Teilfondsbezeichnung	WKN	ISIN
Amundi Multi-Asset Portfolio UCITS ETF	ETF701	DE000ETF7011
Amundi Multi-Asset Portfolio Defensive UCITS ETF	ETF702	DE000ETF7029
Amundi Multi-Asset Portfolio Offensive UCITS ETF	ETF703	DE000ETF7037

(die „**OGAW-Sondervermögen**“)

Der Vertreter in der Schweiz, Société Générale, Paris, Zweigniederlassung Zürich, informiert die Anleger in der Schweiz über Folgendes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Amundi Luxembourg S.A. teilt mit, dass mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) vom 26.02.2026 die Allgemeinen Anlagebedingungen (die „**AABen**“) als auch die Besonderen Anlagebedingungen (die „**BABen**“) der oben genannten Teilfonds (zusammen die „**Teilfonds**“) geändert werden.

Neben redaktionellen Anpassungen werden im Einzelnen folgende Änderungen in den AABen vorgenommen:

§ 12 - Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

Absatz 4 wird im Hinblick auf die derzeit gültige Fassung von § 206 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) angepasst. Dies bedeutet, dass künftig für die betroffenen OGAW-Sondervermögen in gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden, angelegt werden kann.

§ 19 - Ausgabe- und Rücknahmepreis

Absatz 1 wird im Hinblick auf eine bessere Verständlichkeit darüber, was unter dem „Nettoinventarwert“ zu verstehen ist, angepasst.

Absatz 4 wird im Hinblick auf eine bessere Verständlichkeit darüber, was unter einem „Bewertungstag“ (von Bedeutung für die Ermittlung des Nettoinventarwertes, des Anteilswertes sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise) zu verstehen ist, neu formuliert. Nach der Neuformulierung ist ein „Bewertungstag“ grundsätzlich jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und in Luxemburg, an dem die Börsen an allen im Verkaufsprospekt im Besonderen Teil der betreffenden Teilfonds aufgeführten Finanzplätzen geöffnet sind, und an dem der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögensgegenstände festgestellt wird und auf dessen Grundlage der Nettoinventarwert berechnet wird.

§ 26 - Streitbelegungsverfahren

Aktualisierung der Adresse der Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Neben redaktionellen Anpassungen werden im Einzelnen folgende Änderungen in den BABen eines jeden Teilfonds vorgenommen:

§ 5 Anteile

Einfügung eines Sonderkündigungsrechts in § 5 Absatz 2 gemäß den mit der BaFin abgestimmten „Bausteine für Besondere Anlagebedingungen für OGAW-Sondervermögen“. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft einem Anleger aus wichtigem Grund, wie in den jeweiligen Besonderen Anlagebedingungen der Teilfonds beschrieben, kündigen kann.

§ 7 Kosten

Ergänzungen des Absatz 1 im Hinblick auf die Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage eines Jahres bei der Berechnung der täglichen Vergütung sowie Änderung von „börsentäglich“ in „bewertungstäglich“ passend zur Formulierung in § 19 Absatz 4 der AABen.

Aktualisierung der Kostenklauseln in § 7 gemäß der „BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen. Wesentliche Änderungen ist hier die Darstellung, sowie dass alle Aufwendungen einschließlich einer ggf. anfallenden Umsatzsteuer zu zahlen sind und dass Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Aufwendungen dem Teilfonds entnommen werden.

Weitere Änderungen werden nicht durchgeführt. Die von diesen Änderungen betroffene Fondsdokumentation, wie z.B. der Verkaufsprospekt, die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen, die Basisinformationsblätter usw. werden entsprechend aktualisiert. Die geänderten Allgemeinen Anlagebedingungen sowie die Besonderen Anlagebedingungen der Teilfonds sind nachfolgend abgedruckt.

Die vorgenannten Änderungen treten am 16. April 2026 in Kraft.

Der Verkaufsprospekt, die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens, die Basisinformationsblätter, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind in deutscher Sprache unter www.amundieth.com sowie kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

Zürich, 12. März 2026

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Société Générale, Paris, Zweigniederlassung Zürich
Talacker 50, Postfach 5070, CH-8021 Zürich

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

Amundi Luxembourg S.A. („Gesellschaft“) mit Sitz in Luxemburg,

für die von der Gesellschaft verwalteten Teilsondervermögen der Umbrella-Konstruktion deutschen

Rechts – Amundi Multi-Asset Portfolio –

(einzeln der „Teilfonds“ bzw. zusammen die „Teilfonds“)

gemäß der Richtlinie des Europäischen Rates 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

(„OGAW-Richtlinie“),

die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Teilfonds

aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 - Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine EU-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 17 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“), die nach Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) die Erlaubnis zur Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Sondervermögen), die der OGAW-Richtlinie entsprechen, erhalten hat.
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Teilfonds an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Sammelurkunden ausgestellt.
3. Die Gesellschaft verwaltet das OGAW-Sondervermögen im Wege der grenzüberschreitenden Dienstleistung. Die jeweiligen Teilfonds unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe des KAGB. Der Geschäftszweck der jeweiligen Teilfonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
4. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen („AABen“) und Besonderen Anlagebedingungen („BABen“) der Teilfonds und dem KAGB.

§ 2 - Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für den jeweiligen Teilfonds ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen („Unterverwahrer“) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem jeweiligen Teilfonds oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem jeweiligen Teilfonds oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 - Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum jeweiligen Teilfonds gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 – Umbrella-Konstruktion

1. Die Umbrella-Konstruktion besteht aus einem oder mehreren Teilfonds gemäß § 96 Abs. 2 KAGB. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt die Umbrella-Konstruktion. Jeder Anleger ist an einem Teilfonds in Höhe seiner Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander und gegenüber Dritten als eigenständiges Sondervermögen.
2. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Für die auf den einzelnen Teilfonds entfallenden Verbindlichkeiten haftet unter Maßgabe des § 93 Abs. 2 KAGB nur der betreffende Teilfonds. Verbindlichkeiten, die einem einzelnen Teilfonds nicht eindeutig zugerechnet werden können, werden im Verhältnis des zu verwaltenden Vermögens unter den betreffenden Teilfonds aufgeteilt.
3. Die Gesellschaft kann jederzeit gem. § 96 Abs. 2 KAGB neue Teilfonds auflegen. Diese können sich hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines anderen Ausstattungsmerkmals unterscheiden. Eine aktuelle Liste der zu dieser Umbrella-Konstruktion gehörenden Teilfonds wird im Verkaufsprospekt, Jahres- und Halbjahresbericht des jeweiligen Teilfonds veröffentlicht.

§ 5 - Anlagegrundsätze

Die Teilfonds werden unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 6 - Wertpapiere

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung der jeweiligen Teilfonds Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen

- oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist¹,
 - c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
 - d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
 - e) sie Aktien sind, die dem jeweiligen Teilfonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum jeweiligen Teilfonds gehören, erworben werden,
 - g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
 - h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 6 erwerbbar sind.

§ 7 - Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den jeweiligen Teilfonds eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für den Teilfonds nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen

¹ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<https://www.bafin.de>).

Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist²,

- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
- f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 8 - Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 9 - Investmentanteile

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW“) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres

² siehe Fußnote 1

Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 10 - Derivate

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ („DerivateV“) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im jeweiligen Teilfonds einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des jeweiligen Teilfonds für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Teilfonds übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte und Swaps auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - (i) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - (ii) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben i) und ii) beschriebenen Eigenschaften aufweisen („Swaptions“);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen („Single Name Credit Default Swaps“).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem jeweiligen Teilfonds zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die BaFin, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der BaFin anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 11 - Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds bis zu 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds in sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§ 12 - Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und die in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigt. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im jeweiligen Teilfonds enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.
3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds anlegen.
4. Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds anlegen in
 - a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022

ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind,

- b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

- 5. Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die BABen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des jeweiligen Teilfonds gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds in einer Emission gehalten werden dürfen.
- 6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
- 7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus
 - a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung und
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,

20 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

- 8. Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.
- 9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 KAGB nur bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der

Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.

§ 13 - Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines Teilfonds auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in einen Teilfonds aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
3. Ein Teilfonds darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf einen Teilfonds können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 14 - Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des jeweiligen Teilfonds demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch („HGB“) bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.
2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 - b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der BaFin auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
 - c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem jeweiligen Teilfonds zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den BABen genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung

und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen der §§ 200 und 201 KAGB abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist und von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.

4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für den jeweiligen Teilfonds erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 - Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung der jeweiligen Teilfonds jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 HGB gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für den jeweiligen Teilfonds erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für den jeweiligen Teilfonds erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 16 - Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 17 - Anteile

1. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung (Pauschalgebühr), der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.
2. Die Anteile der Teilfonds werden je nach Anteilkategorie gemäß Absatz 1 als Namensanteile oder als Inhaberanteile ausgegeben. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen BABen festgelegt.
3. Inhaberanteile, soweit ausgegeben, werden durch eine Sammelurkunde verbrieft, die mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle tragen. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.
4. Die Inhaberanteile sind übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Mit der Übertragung eines Inhaberanteils gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteils als der Berechtigte.

5. Soweit die Anteile als Namensanteile ausgegeben werden; ist das Anteilsinhaberregister schlüssiger Beweis für das Eigentum an diesen Anteilen.
6. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des jeweiligen Teilfonds oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht ausschließlich in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den BABen.

§ 18 - Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die BABen können Rückgabefristen vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung eines Teilfonds zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt der Gesellschaft jedoch vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 Arbeitstage zu beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Der Schwellenwert ist in den BABen festgelegt. Er beschreibt das Rückgabeverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des Sondervermögens.

In diesem Fall wird die Gesellschaft dem Rückgabeverlangen je Anleger nur anteilig entsprechen, im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order („Restorder“) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt („Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder“).

Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahmebeschränkung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Die Gesellschaft hat die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

5. Der Gesellschaft bleibt zudem vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
6. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 5 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 19 - Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 17 Absatz 1 unterschiedliche Anteilklassen für den jeweiligen Teilfonds eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung („KARBV“).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am jeweiligen Teilfonds, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am jeweiligen Teilfonds, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.
4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise des jeweiligen Teilfonds werden bewertungstäglich ermittelt. Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und in Luxemburg, an dem die Börsen an allen im Verkaufsprospekt im Besonderen Teil der betreffenden Teilfonds aufgeführten Finanzplätzen geöffnet sind, und an dem der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögensgegenstände festgestellt wird, auf dessen Grundlage der Nettoinventarwert berechnet wird; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 20 - Kosten

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die einem Teilfonds belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 21 - Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eines Teilfonds macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung eines Teilfonds während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder ein Teilfonds während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag

einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

4. Wird ein Teilfonds abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 22 - Kündigung und Abwicklung eines Teilfonds

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung eines Teilfonds mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, den jeweiligen Teilfonds zu verwalten. In diesem Falle geht der jeweilige Teilfonds bzw. das Verfügungsrecht über den jeweiligen Teilfonds auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der BaFin kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 21 Absatz 1 entspricht.

§ 23 – Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der BaFin.

§ 24 - Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die BaFin.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des jeweiligen Teilfonds im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 25 - Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 26 – Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle. Bei Streitigkeiten können Verbraucher sich an die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, www.bafin.de/schlichtungsstelle) wenden.

Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Teilsondervermögen

Amundi Multi-Asset Portfolio UCITS ETF

Besondere Anlagebedingungen („BABen“) zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und

der Amundi Luxembourg S.A.

mit Sitz in Luxemburg

(„Gesellschaft“)

für das von der Gesellschaft verwaltete, in Deutschland aufgelegte

Teilsondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Amundi Multi-Asset Portfolio UCITS ETF

(„Teilfonds“),

die nur in Verbindung mit den für den

Teilfonds von der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für den Teilfonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere gemäß § 6 der AABen,
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 7 der AABen,
 - c) Bankguthaben gemäß § 8 der AABen,
 - d) Investmentanteile gemäß § 9 der AABen.
2. Derivate gemäß § 10 der AABen und Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 11 der AABen dürfen nicht erworben werden.

§ 2 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 14 und 15 der AABen dürfen nicht abgeschlossen werden.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Der Teilfonds darf bis zu 100 Prozent in Investmentanteile gemäß § 9 der AABen investieren, wobei überwiegend in Investmentanteile oder Aktien an Investmentvermögen passiv verwalteter börsengehandelter Investmentvermögen investiert wird, die die Wertentwicklung marktüblicher internationaler Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und/oder Rohstoffindizes oder Zinssätze abbilden. Bei einem marktüblichen Index kann es sich zum Beispiel um den DAX, MDAX, EUROSTOXX 50, S&P 500 oder einen anderen marktüblichen Finanzindex handeln. Der direkte Erwerb von Aktien oder Anleihen ist nicht erlaubt. Die Anteile dürfen auch auf Fremdwährung lauten.
2. Der Teilfonds darf bis zu 49 Prozent in Wertpapiere (zum Beispiel Zertifikate oder Exchange Traded Commodities) gemäß § 6 der AABen investieren, sofern diese die Wertentwicklung marktüblicher internationaler Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und/oder Rohstoffindizes oder Rohstoff(e) (zum Beispiel Zertifikate oder Exchange Traded Commodities) oder Zinssätze abbilden.

3. Einmal jährlich im März findet eine Re-Gewichtung auf folgende Quoten statt: Aktienexposure in Höhe von 60 Prozent, Renten-, Geldmarkt- und Zinsexposure insgesamt in Höhe von 30 Prozent und Rohstoffexposure in Höhe von 10 Prozent. Unterjährig können diese Quoten aber marktbedingt auch deutlich über- oder unterschritten werden. Sofern die Aktienquote um mehr als 5 Prozent über- oder unterschritten wird, kann zusätzlich unterjährig eine Re-Gewichtung auf die vorgenannten Quoten stattfinden.
4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilfonds erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Teilfonds nicht übersteigt.
5. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilfonds dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 8 Satz 1 der AABen gehalten werden. Die Bankguthaben dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind die für den Teilfonds gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen.
6. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilfonds dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden. Hierbei sind die für den Teilfonds gehaltenen Bankguthaben anzurechnen.
7. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1-6 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 Prozent des Wertes des Teilfonds in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für den Teilfonds können Anteilklassen im Sinne von § 17 Absatz 1 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Währung des Anteilwertes, des Ausgabeaufschlags, der Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung neuer Anteilklassen ist zulässig, sie liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist nicht notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind.

2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ausgabeaufschlag, Ertragsverwendung, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt im Einzelnen beschrieben.
3. Alle Anteile einer Anteilklasse haben gleiche Rechte.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Teilfonds ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalgebühr ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d.h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder
 - b) der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Teilfonds zurückzunehmen.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 3 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag steht der Gesellschaft zu.
2. Der Rücknahmeabschlag beträgt 3 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu. Erfolgt die Rückgabe über die Börse beträgt der Rücknahmeabschlag 0 Prozent.
3. Abweichend von § 19 Absatz 3 der AABen ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds aus dem Fondsvermögen eine tägliche Vergütung (die Pauschalgebühr) in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,25 Prozent auf Basis des bewertungstäglich nach § 19 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Pauschalgebühr zu berechnen.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Pauschalgebühr an.
3. Die Pauschalgebühr ist vierteljährlich nachträglich an die Gesellschaft zu zahlen.
4. Mit der Pauschalgebühr nach Absatz 1 sind alle Leistungen der Gesellschaft und Dritter (z.B. Verwahrstelle, Abschlussprüfer, usw.) abgegolten, soweit nicht in den Absätzen 5 ff. etwas Abweichendes geregelt ist. Dabei sind von der Pauschalgebühr nach Absatz 1 insbesondere folgende Kosten erfasst:
 - a) Vergütung für die Verwaltung des Teilfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
 - b) Vergütung der Verwahrstelle;
 - c) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt);

- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - f) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - g) Kosten für die Prüfung des Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - h) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Teilfonds erhoben werden;
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Teilfonds;
 - k) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - l) Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
 - m) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - n) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilfonds durch Dritte;
 - o) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt;
 - p) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis o) genannten und vom Teilfonds zu ersetzenden Aufwendungen.
5. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Kosten, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen („Transaktionskosten“).
6. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Aufwendungen, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer, für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilfonds erhobenen Ansprüchen.
- Diese Aufwendungen können dem Teilfonds zusätzlich zu der Pauschalgebühr gemäß Absatz 1 belastet werden.
7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentlich unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Teilfonds von

der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft, oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Pauschalgebühr für die am Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung ausschüttender Anteilklassen des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussaus Ausschüttung zugunsten ausschüttender Anteilklassen erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenaus Ausschüttungen vornehmen. Die Höhe der Zwischenaus Ausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten, bis zum Zeitpunkt einer Zwischenaus Ausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
3. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Teilfonds zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
4. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im Teilfonds bestimmt werden.

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie realisierte Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Teilfonds anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilfonds beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

§ 11 Rückgabefrist und Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 20 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Teilsondervermögen

Amundi Multi-Asset Portfolio Defensive UCITS ETF

Besondere Anlagebedingungen („BABen“) zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und

der Amundi Luxembourg S.A.

mit Sitz in Luxemburg

(„Gesellschaft“)

für das von der Gesellschaft verwaltete, in Deutschland aufgelegte

Teilsondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Amundi Multi-Asset Portfolio Defensive UCITS ETF

(„Teilfonds“),

die nur in Verbindung mit den für den

Teilfonds von der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für den Teilfonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere gemäß § 6 der AABen,
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 7 der AABen,
 - c) Bankguthaben gemäß § 8 der AABen,
 - d) Investmentanteile gemäß § 9 der AABen.
2. Derivate gemäß § 10 der AABen und Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 11 der AABen dürfen nicht erworben werden.

§ 2 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 14 und 15 der AABen dürfen nicht abgeschlossen werden.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Der Teilfonds darf bis zu 100 Prozent in Investmentanteile gemäß § 9 der AABen investieren, wobei überwiegend in Investmentanteile oder Aktien an Investmentvermögen passiv verwalteter börsengehandelter Investmentvermögen investiert wird, die die Wertentwicklung marktüblicher internationaler Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und/oder Rohstoffindizes oder Zinssätze abbilden. Bei einem marktüblichen Index kann es sich zum Beispiel um den DAX, MDAX, EUROSTOXX 50, S&P 500 oder einen anderen marktüblichen Finanzindex handeln. Der direkte Erwerb von Aktien oder Anleihen ist nicht erlaubt. Die Anteile dürfen auch auf Fremdwährung lauten.
2. Der Teilfonds darf bis zu 49 Prozent in Wertpapiere (zum Beispiel Zertifikate oder Exchange Traded Commodities) gemäß § 6 der AABen investieren, sofern diese die Wertentwicklung marktüblicher internationaler Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und/oder Rohstoffindizes oder Rohstoff(e) (zum Beispiel Zertifikate oder Exchange Traded Commodities) oder Zinssätze abbilden.

3. Einmal jährlich im März findet eine Re-Gewichtung auf folgende Quoten statt: Aktienexposure in Höhe von 40 Prozent, Renten-, Geldmarkt- und Zinsexposure insgesamt in Höhe von 50 Prozent und Rohstoffexposure in Höhe von 10 Prozent. Unterjährig können diese Quoten aber marktbedingt auch deutlich über- oder unterschritten werden. Sofern die Aktienquote um mehr als 5 Prozent über- oder unterschritten wird, kann zusätzlich unterjährig eine Re-Gewichtung auf die vorgenannten Quoten stattfinden.
4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilfonds erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Teilfonds nicht übersteigt.
5. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilfonds dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 8 Satz 1 der AABen gehalten werden. Die Bankguthaben dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind die für den Teilfonds gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen.
6. Bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilfonds dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden. Hierbei sind die für den Teilfonds gehaltenen Bankguthaben anzurechnen.
7. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1-6 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25 Prozent des Wertes des Teilfonds in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für den Teilfonds können Anteilklassen im Sinne von § 17 Absatz 1 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Währung des Anteilwertes, des Ausgabeaufschlags, der Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung neuer Anteilklassen ist zulässig, sie liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist nicht notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind.

2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ausgabeaufschlag, Ertragsverwendung, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt im Einzelnen beschrieben.
3. Alle Anteile einer Anteilklasse haben gleiche Rechte.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Teilfonds ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalgebühr ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d.h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder
 - b) der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Teilfonds zurückzunehmen.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 3 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag steht der Gesellschaft zu.
2. Der Rücknahmeabschlag beträgt 3 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu. Erfolgt die Rückgabe über die Börse beträgt der Rücknahmeabschlag 0 Prozent.
3. Abweichend von § 19 Absatz 3 der AABen ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds aus dem Fondsvermögen eine tägliche Vergütung (die Pauschalgebühr) in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,25 Prozent auf Basis des bewertungstäglich nach § 19 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Pauschalgebühr zu berechnen.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Pauschalgebühr an.
3. Die Pauschalgebühr ist vierteljährlich nachträglich an die Gesellschaft zu zahlen.
4. Mit der Pauschalgebühr nach Absatz 1 sind alle Leistungen der Gesellschaft und Dritter (z.B. Verwahrstelle, Abschlussprüfer, usw.) abgegolten, soweit nicht in den Absätzen 5 ff. etwas Abweichendes geregelt ist. Dabei sind von der Pauschalgebühr nach Absatz 1 insbesondere folgende Kosten erfasst:
 - a) Vergütung für die Verwaltung des Teilfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
 - b) Vergütung der Verwahrstelle;
 - c) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt);

- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - f) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - g) Kosten für die Prüfung des Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - h) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Teilfonds erhoben werden;
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Teilfonds;
 - k) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - l) Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
 - m) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - n) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilfonds durch Dritte;
 - o) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt;
 - p) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis o) genannten und vom Teilfonds zu ersetzenden Aufwendungen.
5. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Kosten, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen („Transaktionskosten“).
6. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Aufwendungen, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer, für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilfonds erhobenen Ansprüchen.
- Diese Aufwendungen können dem Teilfonds zusätzlich zu der Pauschalgebühr gemäß Absatz 1 belastet werden.
7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentlich unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Teilfonds von

der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft, oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Pauschalgebühr für die am Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung ausschüttender Anteilklassen des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussaus Ausschüttung zugunsten ausschüttender Anteilklassen erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenaus Ausschüttungen vornehmen. Die Höhe der Zwischenaus Ausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten, bis zum Zeitpunkt einer Zwischenaus Ausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
3. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Teilfonds zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
4. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im Teilfonds bestimmt werden.

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie realisierte Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Teilfonds anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilfonds beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

§ 11 Rückgabefrist und Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 20 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Teilsondervermögen

Amundi Multi-Asset Portfolio Offensive UCITS ETF

Besondere Anlagebedingungen („BABen“) zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und

der Amundi Luxembourg S.A.

mit Sitz in Luxemburg

(„Gesellschaft“)

für das von der Gesellschaft verwaltete, in Deutschland aufgelegte

Teilsondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Amundi Multi-Asset Portfolio Offensive UCITS ETF

(„Teilfonds“),

die nur in Verbindung mit den für den

Teilfonds von der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für den Teilfonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere gemäß § 6 der AABen,
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 7 der AABen,
 - c) Bankguthaben gemäß § 8 der AABen,
 - d) Investmentanteile gemäß § 9 der AABen.
2. Derivate gemäß § 10 der AABen und Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 11 der AABen dürfen nicht erworben werden.

§ 2 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 14 und 15 der AABen dürfen nicht abgeschlossen werden.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Der Teilfonds darf bis zu 100 Prozent in Investmentanteile gemäß § 9 der AABen investieren, wobei überwiegend in Investmentanteile oder Aktien an Investmentvermögen passiv verwalteter börsengehandelter Investmentvermögen investiert wird, die die Wertentwicklung marktüblicher internationaler Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und/oder Rohstoffindizes oder Zinssätze abbilden. Bei einem marktüblichen Index kann es sich zum Beispiel um den DAX, MDAX, EUROSTOXX 50, S&P 500 oder einen anderen marktüblichen Finanzindex handeln. Der direkte Erwerb von Aktien oder Anleihen ist nicht erlaubt. Die Anteile dürfen auch auf Fremdwährung lauten.
2. Der Teilfonds darf bis zu 49 Prozent in Wertpapiere (zum Beispiel Zertifikate oder Exchange Traded Commodities) gemäß § 6 der AABen investieren, sofern diese die Wertentwicklung marktüblicher internationaler Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und/oder Rohstoffindizes oder Rohstoff(e) (zum Beispiel Zertifikate oder Exchange Traded Commodities) oder Zinssätze abbilden.

3. Einmal jährlich im März findet eine Re-Gewichtung auf folgende Quoten statt: Aktienexposure in Höhe von 80 Prozent, Renten-, Geldmarkt- und Zinsexposure insgesamt in Höhe von 10 Prozent und Rohstoffexposure in Höhe von 10 Prozent. Unterjährig können diese Quoten aber marktbedingt auch deutlich über- oder unterschritten werden. Sofern die Aktienquote um mehr als 5 Prozent über- oder unterschritten wird, kann zusätzlich unterjährig eine Re-Gewichtung auf die vorgenannten Quoten stattfinden.
4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilfonds erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Teilfonds nicht übersteigt.
5. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilfonds dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 8 Satz 1 der AABen gehalten werden. Die Bankguthaben dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind die für den Teilfonds gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen.
6. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilfonds dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden. Hierbei sind die für den Teilfonds gehaltenen Bankguthaben anzurechnen.
7. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1-6 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 Prozent des Wertes des Teilfonds in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für den Teilfonds können Anteilklassen im Sinne von § 17 Absatz 1 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Währung des Anteilwertes, des Ausgabeaufschlags, der Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung neuer Anteilklassen ist zulässig, sie liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist nicht notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind.

2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ausgabeaufschlag, Ertragsverwendung, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt im Einzelnen beschrieben.
3. Alle Anteile einer Anteilklasse haben gleiche Rechte.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Teilfonds ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalgebühr ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d.h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder
 - b) der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Teilfonds zurückzunehmen.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 3 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag steht der Gesellschaft zu.
2. Der Rücknahmeabschlag beträgt 3 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu. Erfolgt die Rückgabe über die Börse beträgt der Rücknahmeabschlag 0 Prozent.
3. Abweichend von § 19 Absatz 3 der AABen ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds aus dem Fondsvermögen eine tägliche Vergütung (die Pauschalgebühr) in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,25 Prozent auf Basis des bewertungstäglich nach § 19 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Pauschalgebühr zu berechnen.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Pauschalgebühr an.
3. Die Pauschalgebühr ist vierteljährlich nachträglich an die Gesellschaft zu zahlen.
4. Mit der Pauschalgebühr nach Absatz 1 sind alle Leistungen der Gesellschaft und Dritter (z.B. Verwahrstelle, Abschlussprüfer, usw.) abgegolten, soweit nicht in den Absätzen 5 ff. etwas Abweichendes geregelt ist. Dabei sind von der Pauschalgebühr nach Absatz 1 insbesondere folgende Kosten erfasst:
 - a) Vergütung für die Verwaltung des Teilfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
 - b) Vergütung der Verwahrstelle;
 - c) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt);

- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - f) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - g) Kosten für die Prüfung des Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - h) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Teilfonds erhoben werden;
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Teilfonds;
 - k) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - l) Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
 - m) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - n) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilfonds durch Dritte;
 - o) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt;
 - p) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis o) genannten und vom Teilfonds zu ersetzenden Aufwendungen.
5. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Kosten, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen („Transaktionskosten“).
6. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Aufwendungen, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer, für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilfonds erhobenen Ansprüchen.
- Diese Aufwendungen können dem Teilfonds zusätzlich zu der Pauschalgebühr gemäß Absatz 1 belastet werden.
7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentlich unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Teilfonds von

der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft, oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Pauschalgebühr für die am Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung ausschüttender Anteilklassen des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussaus Ausschüttung zugunsten ausschüttender Anteilklassen erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenaus Ausschüttungen vornehmen. Die Höhe der Zwischenaus Ausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten, bis zum Zeitpunkt einer Zwischenaus Ausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
3. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Teilfonds zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
4. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im Teilfonds bestimmt werden.

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie realisierte Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Teilfonds anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilfonds beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

§ 11 Rückgabefrist und Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 20 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).